

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 45/07 B

L 1 U 28/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 8 U 68/04 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. November 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 27.923,69 Euro festgesetzt.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Klägerin nicht dadurch bezeichnet, dass sie beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe ihr Vorbringen zur Verfassungswidrigkeit der von der Beklagten praktizierten Erhebung von Beitragszuschlägen nicht gewürdigt. Mit dieser Rüge soll offenbar ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; *Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>*), möglicherweise auch in der qualifizierten Form des Fehlens von Urteilsgründen (*Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*), geltend gemacht werden. Beides kommt jedoch schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nicht in Betracht. Denn danach hat das Gericht ihre Argumentation zu dem umstrittenen Punkt im Urteil aufgegriffen und sich damit auseinandergesetzt, wenn auch nach ihrer Auffassung nur unvollständig und ohne zum Kern der rechtlichen Problematik vorzudringen. Zum rechtlichen Gehör gehört, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Dass es Argumente missversteht, in ihrer Bedeutung verkennt oder sie falsch oder unzureichend würdigt, begründet keine Gehörsverletzung.
- 3 Auch die Voraussetzungen für eine Grundsatzrevision (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind in der Beschwerdebegründung nicht dargetan. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss schlüssig dargelegt und begründet werden.
- 4 Eine revisionsgerichtlich zu klärende Rechtsfrage hat die Klägerin nur in Umrissen formuliert. Sie bezieht sich auf § 27 der Satzung der Beklagten, wonach ein Beitragszuschlag auferlegt wird, wenn die Eigenbelastung des Beitragspflichtigen die Durchschnittsbelastung aller Beitragspflichtigen überschreitet. Sie meint, da diese Regelung an die Höhe der Eigenbelastung anknüpfe, müsse es ihr zur Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes gestattet werden, die einzelnen Verwaltungsvorgänge betreffend die Abwicklung der in ihrem Betrieb im Umlagejahr eingetretenen Arbeitsunfälle einzusehen und daraufhin zu überprüfen, ob die angesetzten Aufwendungen tatsächlich in dem maßgebenden Zeitraum entstanden und ob sie sachlich und rechtlich zutreffend ermittelt worden seien. Könne das, wie die Beklagte behaupte, aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährleistet werden, verkürze die Anwendung der Satzungsregelung den Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz und verstoße gegen Art 19 Abs 4 GG. Es soll danach offenbar um die Rechtsfrage gehen, ob die Anknüpfung von Beitragspflichten an



Aufwendungen des Versicherungsträgers verfassungswidrig ist, wenn der Beitragspflichtige die Berechtigung dieser Aufwendungen nicht selbst überprüfen kann.

- 5 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage legt die Beschwerde nicht dar. Anlass dazu hätte schon deshalb bestanden, weil die Antwort praktisch außer Zweifel steht. Die Auffassung der Klägerin hätte, losgelöst vom Problem der Beitragszuschläge, zur Folge, dass die gesamte Aufbringung der Mittel in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht verfassungsgemäß zu handhaben wäre, da in einem auf dem Prinzip der Bedarfsdeckung beruhenden Umlagesystem alle Beitragsfestsetzungen an die entstandenen Aufwendungen des Vorjahres anknüpfen und es ersichtlich ausgeschlossen ist, den Beitragspflichtigen zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes Einblick in die gesamte Verwaltungstätigkeit des abgelaufenen Jahres zu gewähren.
- 6 Die Beschwerdebegründung setzt sich im Übrigen nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung zu dem angesprochenen Problemkreis auseinander. Der Senat hat ua in dem Urteil vom 24.2.2004 - B 2 U 31/03 R - (BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1 RdNr 22) näher begründet, dass und warum sich ein etwaiges fehlerhaftes Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers in anderer Sache auf die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung in der Regel nicht auszuwirken vermag. Da die Klägerin hierauf nicht eingeht, lässt sich nicht erkennen, in welcher Beziehung rechtliche Unklarheiten verbleiben und eine Präzisierung oder Fortentwicklung der Rechtsprechung erforderlich sein soll.
- 7 Nachdem Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)